

(Nr. 556.) Antrag zum mündlichen Berichte derselben Deputation über die Petition des Gasthofsbesitzers Johann Bschornack in Niederkaina bei Bauzen um nachträgliche Bewilligung einer Hochwasserentschädigung.

Präsident: Alle diese Sachen zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat Herr Staatsminister Dr. von Seydewitz sich das Wort zur Abgabe einer Erklärung erbeten. Ich gebe es ihm.

Staatsminister Dr. von Seydewitz: Meine hochgeehrten Herren! In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 18. Februar dieses Jahres haben die Herren Abgg. Seifert und Goldstein einige Fälle vorgetragen, in denen Volksschullehrer das ihnen zustehende Züchtigungsrecht überschritten haben sollten. Soweit die Fälle schon damals dem Ministerium bekannt waren, habe ich sogleich die erforderlichen Erklärungen hier abgegeben. Vier Fälle waren damals dem Ministerium amtlich noch nicht bekannt. Ich hatte mir vorbehalten, diese Fälle erörtern zu lassen und dem hohen Hause Mittheilung von dem Ergebnisse zu machen. Ich mache mit der gütigen Erlaubniß des Herrn Präsidenten hiermit von diesem Vorbehalte Gebrauch.

Es war zunächst ein Fall erwähnt, der sich in Dresden zugetragen hatte und sich auf den Lehrer Scheumann an der 6. Bezirksschule bezog. Bezüglich dieses Falles hat die Bezirksschulinspektion auf Erfordern angezeigt:

„Die in dem Artikel Nr. 30 der Arbeiterzeitung dem Lehrer Scheumann an der 6. Bezirksschule hier selbst zur Last gelegte Mißhandlung eines Schülers ist weder dem Direktor dieser Schule, noch der unterzeichneten Bezirksschulinspektion angezeigt worden. Der Schuldirektor Meyer hat sofort, nachdem ihm der Artikel bekannt geworden war, Erörterungen angestellt. Dabei hat sich ergeben 1. daß Scheumann am 2. Februar dieses Jahres den als träge und trozig geschilderten Schüler der Klasse VIb Paul Thiele wegen fortgesetzter Weigerung, eine von anderen Schülern gegebene Antwort nachzusagen, mehrmals mit dem Rohrstock auf den Rücken geschlagen hat, und 2. daß Scheumann am 4. Februar dieses Jahres demselben Knaben einen Schlag gegeben hat, weil dieser in Abwesenheit des Lehrers sich ungezogen betragen hatte.

Scheumann hat angegeben, daß er im ersten Falle in der Aufregung vergessen habe, daß er nicht auf den Rücken schlagen dürfe und daß im zweiten Falle eine plötzliche Körperwendung des Schülers die Ursache dazu gewesen sei, daß der Schlag den Arm getroffen habe. Die Darstellung des Sachverhalts in der Arbeiterzeitung muß sonach als übertrieben bezeichnet werden. Direktor Meyer hat die Züchtigungsweise Scheumanns nachdrücklich gerügt und dieser hat sein Bedauern über beide Vorkommnisse ausgesprochen. Mit Rücksicht

hierauf und da über Scheumann noch keinerlei Beschwerde wegen ungehöriger Ausübung des Züchtigungsrechtes geführt worden ist, haben wir nach Gehör des Schulausschusses beschlossen, von disziplinellem Einschreiten gegen Scheumann abzusehen.“

Der zweite Fall hatte sich in Crimmitschau zugetragen. Der Fall ist im Jahre 1895 geschehen, liegt also drei Jahre zurück. Der Bezirksschulinspektor zeigt darüber an:

„Gegen den Lehrer Heyn in Crimmitschau mußte im Jahre 1895 das Besserungsverfahren eingeleitet werden, weil er ein Mädchen unvorsichtig und ohne genügenden Grund geschlagen hatte. Die Züchtigung war an sich unbedeutend, aber das Mädchen litt an hysterischen Krämpfen, ohne daß der Lehrer hiervon Kenntniß hatte. Diese Krämpfe traten bald nach den geringfügigen Schlägen wieder ein, auch zeigte sich eine Hüftgelenkerkrankung hysterischer Natur, die das Kind ebenfalls schon früher gehabt hatte. Die vom Vater angerufene Staatsanwaltschaft lehnte ein Einschreiten gegen Heyn ab, ebenso wurde eine Klage auf Erstattung der Kurkosten vom Amtsgericht Crimmitschau auf Grund der eingeholten ärztlichen Gutachten zu gunsten des Lehrers entschieden. Die Bezirksschulinspektion glaubte aber aus schulpolitischen Gründen gegen den Lehrer Heyn einschreiten zu müssen. Dem sonst tüchtigen und strebsamen Manne wurde deshalb die Ermahnung ertheilt.“

Der dritte Fall, der sowohl vom Herrn Abg. Seifert als auch von Herrn Abg. Goldstein zur Sprache gebracht worden ist und der ebenfalls 3 Jahre zurückliegt, im Jahre 1895 sich zugetragen hat, war nicht ganz leicht zu ermitteln. Abgesehen davon, daß der Herr Abg. Seifert als Ort der That „Schellach bei Elsterberg“, der Herr Abg. Goldstein dagegen „Scholas bei Plauen“ bezeichnet hatte, hat der zur Berichterstattung aufgeforderte Bezirksschulinspektor zunächst uns mitgetheilt:

„Ueber die angeblich ungebührliche Züchtigung eines Mädchens aus Scholas bei Elsterberg durch den Lehrer Büttner in Coschütz, wohin Scholas eingeschult ist, enthalten weder meine noch die bei der Amtshauptmannschaft geführten Inspektionsakten irgend etwas, noch können wir, der Amtshauptmann und ich, uns irgend erinnern, daß über den Lehrer Büttner, der übrigens ungemein vorsichtig ist, jemals Beschwerde, insbesondere auch wegen Ueberschreitung bei Handhabung der Disziplin geführt worden wäre.“

Demungeachtet hat sich der Herr Bezirksschulinspektor am 25. Februar dieses Jahres nach Scholas begeben, und dort ist Folgendes festgestellt worden:

„Im Juni 1895 hatte die Schülerin der I. Klasse Frieda Alma Söllner in der Schule die ihr aufgegebenen Rechenexempel abgeschrieben. Sie hatte dies erst geleugnet, dann aber gegenüber der einstimmigen Erklärung ihrer benachbarten Mitschülerinnen zugestanden. Da die Söllner schon wiederholt ihre Aufgabenlösungen